

SATZUNG

der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Berlin- Brandenburg e. V. vom 18.04.2001
Geänderte Fassung vom 27.09.2004, Zustimmung vom 29.03.2005
Geänderte Fassung vom 06.11.2011, Zustimmung vom 09.02.2015

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Berlin- Brandenburg e. V. (im Weiteren VSVI BlnBbg genannt).

(2) Die VSVI BlnBbg hat ihren Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

(3) Die VSVI BlnBbg unterhält eine Geschäftsstelle.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck der Vereinigung

(1) Zweck der Vereinigung ist es, die im Land Berlin und im Land Brandenburg im Straßenwesen und im Verkehrswesen tätigen Ingenieure zusammenzuschließen mit dem Ziel, die fachtechnische und wissenschaftliche Weiterbildung zu fördern, dadurch bei der Lösung von technischen, fachlichen und fachbezogenen beruflichen und politischen Fragen des Straßen- und Verkehrswesens mitzuwirken sowie die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und zu fördern.

(2) Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft zur Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Berlin- Brandenburg e. V. und der Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure sowie mit anderen Berufsverbänden verwirklicht werden.

(3) Die VSVI BlnBbg ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke und arbeitet überparteilich.

(4) Die Mittel der VSVI BlnBbg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der VSVI BlnBbg.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) In die VSVI BlnBbg können aufgenommen werden:

1. als ordentliche Mitglieder

a) alle im Straßenwesen und im Verkehrswesen sowie auf verwandten Gebieten tätigen Ingenieure, die die Abschlussprüfung einer anerkannten Ausbildungsstätte (Technische Universität oder Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertige Ingenieurschule) bestanden haben;

b) sonstige auf diesen Gebieten Tätige, die ohne einen solchen Ausbildungsgang mit Erfolg Ingenieuraufgaben erfüllen und besondere Erfahrungen haben;

2. als Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung der Ziele der VSVI BlnBbg oder für das Straßenwesen und das Verkehrswesen besondere Verdienste erworben haben;

3. als studierende Mitglieder

Studierende an den unter Nr. 1 Buchstabe a) genannten Ausbildungsstätten.

(2) Mitglied darf nur werden, wer im Besitz des aktiven und passiven Wahlrechts ist und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesvorstandes einzureichen.

Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit nach Anhörung der jeweiligen Bezirksgruppe.

Gegen den ablehnenden Beschluss des Landesvorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine Satzung.

(3) Die Ehrenmitglieder wählt und ernennt auf Vorschlag des Landesvorstandes oder aus der Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt, der schriftlich gegenüber dem Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (spätestens 30. September) nur zum Jahresschluss zu erklären ist;
2. Ausschluss, der durch Beschluss des Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit erfolgen kann, wenn
 - a) die für die Aufnahme notwendigen satzungsmäßigen Voraussetzungen weggefallen sind,
 - b) grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung festgestellt werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Landesvorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte;

3. Streichung aus der Mitgliederliste wegen Beitragsrückstand von einem Jahr (Einzahlungspflicht bis 31. März des Geschäftsjahres) nach erfolgloser zweiter Mahnung;

4. Tod.

(5) Ehrenmitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch eine einfache schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer Frist beenden.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 4 - Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das auf die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr festgesetzt.

(2) Für im Beruf stehende Mitglieder wird der volle Jahresbeitrag festgelegt, für nicht mehr im Beruf stehende Mitglieder der halbe Jahresbeitrag. Für Mitglieder in den ersten drei vollen Berufskalenderjahren gilt ebenso der halbe Jahresbeitrag. Der reduzierte Beitrag wird aufgrund einer schriftlichen Mitteilung gegenüber der Landesgeschäftsstelle gewährt.

(3) Bei Eintritt im ersten Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten.

(5) Ehrenmitglieder, Studierende und Mitglieder im Erziehungsurlaub sind nicht beitragspflichtig.

§ 5 - Organe

Die Organe der VSVI BlnBbg sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Landesvorstand (§ 7)
3. die Bezirksgruppen (§ 8)

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der VSVI BlnBbg.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Landesvereinigung und der Bezirksgruppen findet einmal im Jahr statt.
- Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:
1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 2. Jahresbericht über die Tätigkeit der VSVI BlnBbg
 3. Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 4. Bericht der Rechnungsprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 7. Genehmigung des Haushaltsplanes
 8. Wahlen (§ 7 Abs. 1)
 9. Anträge (§ 6 Abs. 5)
 10. Sonstiges.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
1. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder
 2. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (4) Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. In besonderen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, mit einer kürzeren Ladungsfrist einzuladen. Der besondere Fall muss in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bestätigt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig (außer nach § 12 - Auflösung).
- Die Versammlung leitet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ein von der Mitglieder-versammlung gewähltes Vereinsmitglied
- (5) Anträge müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später eingegangene Anträge können nur dann behandelt werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen wird.
- (6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht haben alle Mitglieder, die nachweislich ihren Mitgliedsbeitrag rechtzeitig bezahlt haben, ausgenommen studierende Mitglieder, die nur beratende Stimme haben.
- Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift von einem vorher festgelegten Protokollführer mit der eigenen Unterschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Vorsitzenden oder/und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Verantwortlichen für Bildung sowie jeweils einem Mitglied aus jeder Bezirksgruppe. Im gesamten Landesvorstand ist eine paritätische Zusammensetzung aus Verwaltung und Wirtschaft anzustreben. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt (§ 6 Abs. 2).

Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorstandsvorsitzende der GF VSVI (Gemeinschaft zur Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Berlin- Brandenburg e. V.) ist kooptiertes Mitglied im Vorstand der VSVI, soweit er nicht selbst ordentliches Mitglied im Landesvorstand ist.
- (3) Der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende werden jeweils in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die weiteren Landesvorstandsmitglieder können in einem weiteren gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Auch diese Wahl ist geheim.
- (4) Der Landesvorstand amtiert bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes. Die Tätigkeit des Landesvorstandes sowie die der Mitglieder der Fachausschüsse und Arbeitskreise ist ehrenamtlich, besondere Aufwendungen werden auf Nachweis erstattet. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der VSVI BlnBbg.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die VSVI BlnBbg gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein. Beide bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (6) Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von sechs Landesvorstandsmitgliedern erforderlich. Über die Beschlüsse des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der Wahlperiode aus, so wählt der verbleibende Landesvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Dessen Wahl muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

In den Bezirksgruppenvorständen ist entsprechend zu verfahren.

Scheidet ein Landesvorstandsmitglied aus einer Bezirksgruppe aus, so ist das entsprechende Ersatzmitglied auf Vorschlag der jeweiligen Bezirksgruppe vom verbleibenden Landesvorstand zu wählen.

§ 8 - Bezirksgruppen

- (1) Die Vereinigung ist in Bezirksgruppen untergliedert. Zugehörigkeit und Abgrenzung der einzelnen Bezirksgruppen richtet sich nach der Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.
- (2) Der Vorstand der jeweiligen Bezirksgruppe besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden in der jeweiligen Bezirksgruppenversammlung gewählt, die zeitlich frühestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden muss, sofern in dieser ordentlichen Mitgliederversammlung Landesvorstandswahlen vorzunehmen sind.
- (3) Der Vorstand der Bezirksgruppe wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die formalen Regelungen der Satzung der VSVI BlnBbg gelten analog für die Bezirksgruppen.
- (5) Die Bezirksgruppen führen die erforderlichen Veranstaltungen zur Erreichung der in der Satzung niedergelegten Ziele selbständig durch.
- (6) Der Vorstand der jeweiligen Bezirksgruppe nominiert einen Vertreter für die Wahl als weiteres Mitglied im Landesvorstand (§ 7 Abs. 1).
- (7) Die jeweilige Bezirksgruppe kann auf die Nominierung eines weiteren Mitglieds im Landesvorstand verzichten, wenn sie sich bereits durch die Wahl eines Vertreters oder mehrerer Vertreter ihrer Bezirksgruppe als Landesvorsitzender, stellvertretender Landesvorsitzender, Schatzmeister und/oder Verantwortlicher für Bildung im Landesvorstand als vertreten ansieht (§ 8 Abs. 1).

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Landesvorstand reduziert sich dementsprechend.

§ 9 - Fachausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Der Landesvorstand ist berechtigt, Fachausschüsse und Arbeitskreise zu berufen. Deren Mitglieder wählen aus ihren Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Landesvorstand ist zu den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise einzuladen.

§ 10 - Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung und Vermögensverwaltung werden von der Landesmitgliederversammlung alle drei Jahre zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter gewählt, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. Alle drei Jahre ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
- (2) Nur auf Antrag der Rechnungsprüfer kann dem Landesvorstand Entlastung erteilt werden.

§ 11 – Haftung

Die Mitglieder des Landesvorstandes und der Bezirksgruppenvorstände, die Rechnungsprüfer sowie die Mitglieder der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind ehrenamtlich tätig.

Sie sind von der persönlichen Haftung freigestellt, die in Wahrnehmung der Geschäfte der Vereinigung entsteht; es sei denn, ein Schaden wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Die Freistellung erstreckt sich auf alle erforderlichen prozessualen Handlungen und Anwendungen.

§ 12 - Auflösung

- (1) Die Auflösung der VS VI BlnBbg kann nur in einer dazu berufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat.
- (2) Ist eine Versammlung gemäß Abs. 1 nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Im Übrigen gilt für die Einladung § 6 Abs. 4.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Vereinigung an den im Auflösungsbeschluss zu benennenden Rechtsträger, wenn dieser zum Zeitpunkt des Anfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung verfolgt, sonst an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck dieser Satzung (§ 2) nahe kommt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

9.2.2015